



Geschäftszeichen:  
AUWR-2017-285495/125-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.11.2021

- Laakirchen Papier AG, Laakirchen;**  
**Erweiterung der Papierproduktion in Laakirchen;**
- **Teilabnahmeprüfung nach dem UVP-G 2000**
  - **Kundmachung**

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Jänner 2018, AUWR-2017-285495/46, wurde der Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen, die Genehmigung für die Realisierung des Vorhabens „Laakirchen 800 - Erweiterung Papierfabrik“ erteilt.

Mit mehreren Eingaben, zuletzt mit Eingabe vom 02. Juni 2021, hat die Konsensinhaberin die teilweise Fertigstellung angezeigt und die Durchführung der Teilabnahmeprüfung und die Erlassung des Teilabnahmebescheides sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen mit dem Teilabnahmebescheid beantragt.

**Gegenstand** dieser Abnahmeprüfung bildet die Überprüfung der **projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung** der bisher umgesetzten Teile des Vorhabens sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen.

Das Vorhaben wurde mit Ausnahme der Erweiterung der Altpapier-Freilagerfläche samt zugehöriger Regenwasserentsorgung, der Kapazitätserweiterung der Deinkinganlage PM11 sowie der Lkw-Verkehrspufferfläche, umgesetzt.

Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen: Lagerung von Ersatzteilen anstatt Altpapier in den ehemaligen Zellstofflager- und Auflösehallen, Wegfall der Schneckenpresse in der Langfaserlinie der RCF Anlage, Einbau einer Belüftungseinrichtung (Injektorpumpe) beim Rückwasserbehälter, Nichtumsetzung der Implementierung einer vorhandenen Mikroflotationsanlage, geringfügige Modifizierung des Biozidsystems zur Anpassung an die gegebenen Anforderungen, Ergänzung des Rohrleitungssystems Dampfnetz um ein Sicherheitsventil, Errichtung eines Bioreaktors anstatt eines Wäschers zur Entfernung von Schwefelwasserstoff, Installation eines zusätzlichen Drucksortierers in der 1. Stufe der Grobsortierung und Ausstattung aller vier Sortierer mit feineren Siebkörben, Ersatz eines Drucksortierers in der 2. Stufe der Grobsortierung durch zwei parallel geschaltete Scheibensortierer und einem nachgeschalteten Drucksortierer, Installation eines zusätzlichen Drucksortierers in der B-Sortierung, Installation einer Entwässerungstrommel nach den Schwerteilcleanern, Installation eines neuen Sandwäschers, Implementierung einer Tankbelüftung (Injektorpumpe) im



Rückwasserturm der PM10, Installation einer Entwässerungsschnecke anstelle eines Entwässerungscontainers, Ersatz der Entwässerungstrommel der Schlammvoreindickung durch einen Seihisch, Änderung der Position der Ausfahrtbrückenwaage, Verschiebung der Position der Brückenwaage beim Fertigwarenlager, Umleitung der Faserstoffrejekte des konstanten Teils der PM11 sowie der Stoffaufbereitung der PM11 zur RCF Anlage, Entwässerung des Faserstoffschlammes der RCF Anlage auch über die Schlammentwässerung der DIP, Zuführung des Abwassers des Maschinenkanals der Stoffaufbereitung PM11 (DIP- Anlage) zur RCF Anlage, Errichtung der Zopfauflösungsanlage als mobile Zopfschredderanlage mit Magnetabscheider im Außenbereich sowie Ausführung einer Rejektbox anstatt eines Rejektlagers. Darüber hinaus wurde die Verlängerung der Bauvollendungsfrist für die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wasserbenutzungsrecht zur Versickerung von Niederschlagsgewässern aus Fahr- und Parkflächen bis 31. Dezember 2025 beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten können den Unterlagen entnommen werden, die in der Zeit von **08. November 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021** mit dem genannten Antrag sowie den bereits vorliegenden Teilgutachten und der zusammenfassenden Stellungnahme während der Amtsstunden im Stadtamt der **Stadtgemeinde Laakirchen**, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.